Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/816

10. 08. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die Umrechnungskurse für die Ausgleichsbeihilfe zur Umstellung der Apfelsinen- und Mandarinenanpflanzungen

»EG-Dok. R/1854/77 (AGRI 515) (FIN 487)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 [2]), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse [3]), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1053/77 [4]), sind die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu verwendenden repräsentativen Kurse festgesetzt worden. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 der genannten Verordnung werden die betreffenden Kurse grundsätzlich mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1977/1978 für die in Betracht kommenden Erzeugnisse angewandt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 [6]), wird kleinen Erzeugern eine Beihilfe zum teilweisen Ausgleich der Einkommensverluste durch die Umstellung ihrer Apfelsinen- und Mandarinenanpflanzungen gezahlt.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 müßten die neuen repräsentativen Kurse auf die genannte Ausgleichsbeihilfe mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1977/1978 der betreffenden Erzeugnisse, also ab 1. Oktober 1977 bei Apfelsinen und ab 1. November 1977 bei Mandarinen, Anwendung finden.

Bei Anwendung der neuen Kurse von den genannten Zeitpunkten an könnte eine Verzögerung in der Bezahlung der Ausgleichsbeihilfe zur Umstellung der betreffenden Anpflanzungen eintreten. Um dies zu vermeiden, ist der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der für die Ausgleichsbeihilfe geltenden repräsentativen Kurse vorzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 erhält folgende Fassung:

„f) vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1977/1978 an für die übrigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht begonnen hat; für die Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 gelten die Kurse jedoch ab 1. Mai 1977".

1) ABl. EG Nr. 106 vom 30. Oktober 1962, S. 2553/62
2) ABl. EG Nr. L 263 vom 19. September 1973, S. 1
3) ABl. EG Nr. L 106 vom 29. April 1977, S. 27
4) ABl. EG Nr. L 125 vom 19. Mai 1977, S. 36
5) ABl. EG Nr. L 318 vom 18. Dezember 1969, S. 1
6) ABl. EG Nr. L 125 vom 19. Mai 1977, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 9. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 181/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.